

Aeroclub Herzogenaurach e.V.

Satzung

Neufassung vom 18. Oktober 2002

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen **Aeroclub Herzogenaurach e.V.**
- (2) Sitz des Vereins ist Herzogenaurach. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Erlangen eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Ausübung des Luftsports auf gemeinnütziger Grundlage. Besonderer Wert wird auf die Förderung der Jugend im Luftsport gelegt.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Anschaffung und den Betrieb von Luftfahrtgeräten und durch die Unterstützung seiner Mitglieder bei Erwerb und Unterhaltung der Luftfahrerberechtigungen sowie bei der Ausgestaltung von Wettbewerben und Veranstaltungen zur Werbung für den Luftsports.

- (3) Der Verein darf seine Mittel nur für die hier festgelegten, satzungsmäßigen Zwecke verwenden. Der Verein darf auch keine Personen durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die seinem Zweck fremd sind, begünstigen.
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Vorstandschaft
- die Mitgliederversammlung.

§ 4 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden

Vorstand im Sinne des BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Jeder ist allein zur Vertretung des Vereins nach innen und außen berechtigt.

(2) Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereins.

(3) In den Vorstand kann jedes wahlberechtigte Mitglied des Vereins gewählt werden. Zum 1. bzw. 2. Vorsitzenden kann jedoch nur gewählt werden, wer mindestens 2 Jahre Mitglied des Aeroclub Herzogenaurach e.V. ist.

(4) Der Vorstand kann, jeder allein, Rechtsgeschäfte abschließen, die den Verein bis zu 5,000 Euro verpflichten. Die Vorstandschaft (§5) kann darüber hinaus den Vorstand im Innenverhältnis ermächtigen, Rechtsgeschäfte bis zu 15,000 Euro abzuschließen.

Für Verpflichtungen über 15,000 Euro hinaus ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung (§6) einzuholen. Dies gilt auch für die Veräußerung von vereinseigenen Gegenständen im Wert von über 15,000 Euro.

§ 5 Die Vorstandschaft

(1) Die Vorstandschaft besteht aus dem Vorstand, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, den Referenten der jeweiligen Sportgruppen und aus bis zu 2 Beisitzern. Die Vereinigung von mehr als 2 Vorstandschaftsämtern in einer Person ist nicht zulässig.

(2) In die Vorstandschaft kann jedes wahlberechtigte Mitglied des Vereins gewählt werden. Zum 1. bzw. 2. Vorsitzenden kann jedoch nur gewählt werden, wer mindestens 2 Jahre Mitglied des Aeroclub Herzogenaurach e.V. ist (s.a. § 4, Abs. 3).

(3) Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die jeweilige Vorstandschaft bleibt auch nach Ablauf der Wahlperiode im Amt, bis eine neue Vorstandschaft gewählt ist.

Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung, wenn dies von mindestens 10% der anwesenden wahlberechtigten Mitgliedern gewünscht wird. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Bei der Beschlussfassung innerhalb der Vorstandschaft entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des Sitzungsleiters.

Die Vorstandschaft ist beschlußfähig, wenn deren Mitglieder ordentlich, d.h. im Regelfall mindestens 3 Tage vorher, schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung, eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende, anwesend ist.

Ist dies nicht der Fall, so findet erneut eine Sitzung statt, zu der wiederum mindestens 3 Tage vorher schriftlich unter Bekanntmachung der Tagesordnung einzuladen ist. In diesem Fall sind die hierzu erschienenen Vorstandsmitglieder ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

- (5) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu führen.
- (6) Die Vorstandschaft entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Aeroclub Herzogenaurach e.V. Sie kann alle Vereinsangelegenheiten beschließen.
- (2) Mindestens ein Mal im Jahr, spätestens bis 30. April, ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder (außer bei Auflösung des Vereins, s. §13). Die anwesenden Mitglieder können von ihrem Stimmrecht nur dann Gebrauch machen, wenn sie bis zum Beginn der Mitgliederversammlung mit Ihren Beiträgen zu früheren Geschäftsjahren bzw. zum laufenden Geschäftsjahr nicht im Rückstand sind.
- (4) Ort und Zeitpunkt der Mitgliederversammlung sind mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung bekanntzugeben. Die Bekanntgabe in einem Vereinsnachrichtenblatt (Rundschreiben) ist zulässig.
- (5) Anträge für die Tagesordnung müssen bei der Geschäftsstelle des Vereins spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingegangen sein. Tagesordnungspunkte, deren Dringlichkeit durch 75% der anwesenden Mitglieder festgestellt wird, können jederzeit auf die Tagesordnung gesetzt werden. Dies gilt jedoch nicht für die Auflösung des Vereins.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt über die
 - Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenberichtes,
 - Entlastung der Mitglieder der Vorstandschaft,
 - Wahl der Mitglieder der Vorstandschaft,
 - Bestellung von 2 Kassenprüfern für den Kassenbericht,
 - Verpflichtungen bzw. Verkäufe im Wert von über 15,000 Euro,
 - Festlegung der Aufnahmegebühren und der Jahresbeiträge,
 - Satzungsänderungen,
 - Ernennung von Ausschüssen zur Erledigung besonderer Aufgaben,
 - Auflösung des Vereins.
- (7) Über die ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift zu führen, die von 2 Mitgliedern der Vorstandschaft, im Normalfall vom 1. und 2. Vorsitzenden, zu bestätigen ist.

- (8) Stimmenübertragung bei Abstimmungen ist nicht zulässig.
- (9) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluß der Vorstandschaft statt oder auf Grund eines schriftlichen Antrages von mindestens 15% der Vereinsmitglieder. Der Antrag ist schriftlich zu begründen.

§ 7 Die Mitglieder

Der Aeroclub Herzogenaurach e.V. besteht aus

- aktiven Mitgliedern
- passiven Mitgliedern
- fördernden Mitglieder
- Ehrenmitgliedern

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Aktive Mitglieder können alle natürlichen Personen werden. Sie haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft ist schriftlich bei der Vorstandschaft zu beantragen. Die vergünstigte Nutzung der vereinseigenen Luftfahrzeuge setzt die aktive Mitgliedschaft voraus.
- (2) Passive Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Sie haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft ist schriftlich bei der Vorstandschaft zu beantragen. Die Nutzung der vereinseigenen Luftfahrzeuge ist zum jeweils gültigen Grundtarif möglich.
- (3) Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Sie haben jedoch kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Die Nutzung der vereinseigenen Luftfahrzeuge ist ausgeschlossen.
- (4) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet die Vorstandschaft. Bis zur endgültigen Aufnahme hat das aufnahmesuchende Mitglied kein Stimmrecht.

§ 9 Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende

- (1) Zum Ehrenmitglied oder Ehrenvorsitzenden kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden, wer sich um den Luftsport oder um den Verein besonders verdient gemacht hat.
- (2) Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung; Ehrenvorsitzende haben darüber hinaus Sitz und Stimme in der Vorstandschaft.
- (3) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.

§ 10 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag

Die Höhe der Aufnahmegebühr und des jeweiligen Jahresbeitrages werden in einer Beitragsordnung festgelegt. Sie ist als Anlage zur Satzung zu führen. Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres fällig.

§ 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder dem Verein gegenüber, vor allem die Pflicht zur Beitragszahlung, beginnen mit dem Datum der Zustimmung zum Aufnahmeantrag durch die Vorstandschaft (§ 8, Abs. 4).

§ 12 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- (1) durch eine Austrittserklärung. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres bei Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist zulässig und mittels eingeschriebenen Briefes dem Vorstand mitzuteilen.
- (2) durch den Tod eines Mitgliedes.
- (3) durch Ausschluß aus dem Verein.

Ein Ausschlußgrund ist insbesondere ein grober Verstoß gegen die Vereinsinteressen sowie die Weigerung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages und anderer berechtigter Forderungen des Vereins und wenn das Mitglied trotz mehrmaliger, zuletzt mittels eingeschriebenen Briefes zugestellter Aufforderung durch die Geschäftsstelle den rückständigen Beitrag innerhalb der gesetzten Frist von von 4 Wochen nicht bezahlt hat.

Der Ausschluß kann von der Vorstandschaft vorläufig beschlossen werden und ist zu begründen. Der Beschluß muß mit Begründung dem Mitglied schriftlich zugestellt werden. Das Mitglied muß Gelegenheit erhalten, sich vor der Vorstandschaft zu rechtfertigen.

Das Mitglied kann zur nächsten Mitgliederversammlung Berufung einlegen. Die Berufung muß schriftlich und mit Begründung erfolgen. Sie muß innerhalb 4 Wochen nach Zustellung des Ausschlußbeschlusses abgesandt oder beim 1. oder 2. Vorsitzenden abgegeben werden.

Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des vorläufig Ausgeschlossenen in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder. Bis zu dieser Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten des vorläufig Ausgeschlossenen.

Erfolgt keine frist- und formgerechte Berufung, so wird der vorläufige Ausschluß nach Ablauf der Berufungsfrist rechtskräftig.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine eigens dazu einzuberufende Mitgliederversammlung. Die Frist zwischen Einberufung und Abhaltung beträgt mindestens 4 Wochen und soll 6 Wochen nicht überschreiten.
- (2) Die Auflösung kann nur beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind und hiervon mindestens 75% der Auflösung zustimmen.
- (3) Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (4) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes bestimmt die Mitgliederversammlung, an welche gemeinnützige Körperschaft in Herzogenaurach das Vereinsvermögen fallen soll. Dieser Beschluß darf jedoch erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes durchgeführt werden.

§ 14 Ergänzungsbestimmungen

In allen Punkten, in denen die Satzung keine bindenden Bestimmungen vorschreibt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Werner Decker
1. Vorsitzender

Anton Walz
2. Vorsitzender